

Finanzreglement

vom 26. März 2018

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis

eingesehen die Interkantonale Vereinbarung der Fachhochschule Westschweiz vom 26. Mai 2011;

eingesehen das Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais-Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012;

eingesehen die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis vom 16. Dezember 2014;

eingesehen das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle vom 24. Juni 1980;

eingesehen das Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung (Manuel de gestion comptable et financière) der HES-SO, das den neuen Rechnungslegungsstandard HRM2 einführt;

eingesehen das Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen (Manuel de la comptabilité analytique d'exploitation) der HES-SO;

auf Vorschlag des Finanzdienstes der HES-SO Valais-Wallis,

beschliesst¹

Kapitel 1 Geltungsbereich

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Das Finanzreglement regelt die Verwaltung und die Nutzung der finanziellen Mittel der HES-SO Valais-Wallis.

² Es gilt für alle Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis.

³ Alle Rechtstexte, die für die HES-SO Valais-Wallis gelten und die in diesem Dokument erwähnt werden, sind auf der Website der HES-SO Valais-Wallis einsehbar.

⁴ Bei der Rechnungsführung wahrt die HES-SO Valais-Wallis die folgenden Grundsätze:

- a. sie stellt sicher, dass alle Vorschriften und rechtlichen Bestimmungen eingehalten werden;
- b. sie gewährleistet, dass alle Transaktionen gleicher Art denselben Vorschriften entsprechen;
- c. sie verwaltet die finanziellen Mittel sparsam, effizient, wirksam und transparent.

Kapitel 2 Rechnungslegungsstandards, Finanzstruktur und Zuständigkeiten

1. Abschnitt Rechnungsführung und Rechnungslegungsstandards der HES-SO Valais-Wallis

Art. 2 Rechnungsführung

Die HES-SO Valais-Wallis führt eine Finanzbuchhaltung und eine Kostenrechnung. Sie erstellt ein Budget und eine mehrjährige Finanzplanung.

¹ Im vorliegenden Reglement gilt jede Bezeichnung der Person, des Status oder der Funktion in gleicher Weise für Mann oder Frau.

Art. 3 Rechnungslegungsstandards der HES-SO Valais-Wallis

¹ Die Rechnungslegungsstandards der Finanzbuchhaltung sind im Handbuch für die Rechnungsführung und die Finanzverwaltung der HES-SO definiert.

² Dieses Handbuch enthält Empfehlungen und Grundsätze für die Finanzbuchhaltung sowie die Struktur des gemeinsamen Kontenplans der HES-SO.

³ Das Handbuch behandelt die Bearbeitung von Transaktionen, die Regeln für die Erstellung von Abschlüssen und die Aufstellung der Jahresrechnung.

⁴ Für die Infrastruktur und die Investitionen definiert das Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle die Bearbeitung von Transaktionen, die Regeln für die Erstellung von Abschlüssen und die Aufstellung der Jahresrechnung.

⁵ Die Jahresrechnung der HES-SO Valais-Wallis umfasst die folgenden Dokumente:

- a. Laufende Rechnung und Investitionsrechnung
- b. Bilanz
- c. Anhang zur Jahresrechnung.

⁶ Die Kostenrechnung wird gemäss den Regeln des SBF² und den Vorschriften des Handbuchs für das betriebliche Rechnungswesen der HES-SO aufgestellt.

2. Abschnitt Finanzstruktur der HES-SO Valais-Wallis

Art. 4 Finanzstruktur

Die Finanzstruktur der HES-SO Valais-Wallis umfasst vier unterschiedliche Niveaus:

- Niveau 1: Direktion der HES-SO Valais-Wallis
- Niveau 2: Direktionen der Hochschulen, der zentralen Dienste und des Stabs
- Niveau 3: Leiter der Studiengänge, Institute, Dienste
- Niveau 4: Verantwortliche für Bestellungen, Projektleiter

3. Abschnitt Zuständigkeiten

Art. 5 Direktion der HES-SO Valais-Wallis (Niveau 1)

¹ Die Zuständigkeiten der Direktion der HES-SO Valais-Wallis sind im Gesetz³ definiert und in der Verordnung⁴ näher ausgeführt. Das Reglement über die Funktionsweise der Direktion legt ihre Pflichten und Zuständigkeiten fest. Der Direktor der HES-SO Valais-Wallis (nachstehend der Direktor) ist ihr Vertreter und verpflichtet die HES-SO Valais-Wallis vertraglich.

² Die Direktion kann Aufgaben delegieren.

Art. 6 Direktionen der Hochschulen, der zentralen Dienste und des Stabs (Niveau 2)

¹ Alle Hochschuldirektoren und der Direktor der HES-SO Valais-Wallis sind für die Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel, die ihrer Hochschule bzw. den zentralen Diensten oder dem Stab zugesprochen werden, verantwortlich.

² Die Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel erstreckt sich über die folgenden Bereiche:

- Beantragung und Kontrolle der Haushaltsmittel ihrer Einheit gemäss den strategischen Zielsetzungen der HES-SO Valais-Wallis und ihrer Einheit;
- Aufteilung der Haushaltsmittel;
- effiziente Nutzung der Mittel;
- Vorbereitung von Anträgen für allfällige zusätzliche Finanzierungen;
- regelmässige Prüfung der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung;

² Die Definition der Leistungen des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBF¹ befindet sich im Anhang.

³ Gesetz über die Fachhochschule Westschweiz Valais/Wallis (HES-SO Valais-Wallis) vom 16. November 2012

⁴ Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais/Wallis vom 16. Dezember 2014

- Kontrolle des Stands der Projekte ihrer Institute;
- Einhaltung der Delegation der Finanzkompetenzen;
- Intervention im Fall einer Budgetüberschreitung und Vorschlag von Konsolidierungsmassnahmen gemäss dem Reglement über den Reservefonds der HES-SO Valais-Wallis.

Art. 7 Leiter der Studiengänge, Institute, Dienste (Niveau 3)

¹ Alle Leiter der Studiengänge, Institute und Dienste sind für die Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel, die ihrer Einheit zugesprochen werden, verantwortlich.

² Die Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle der finanziellen Mittel erstreckt sich über die folgenden Bereiche:

- Beantragung und Kontrolle der Haushaltsmittel ihrer Einheit gemäss den strategischen Zielsetzungen der HES-SO Valais-Wallis und ihrer Einheit;
- effiziente Nutzung der ihrer Einheit zugesprochenen Mittel;
- Vorbereitung von Anträgen für allfällige zusätzliche Finanzierungen;
- regelmässige Prüfung der laufenden Rechnung und der Investitionsrechnung der Einheit;
- regelmässige Kontrolle des Stands der Projekte der Einheit;
- Einhaltung der Delegation der Finanzkompetenzen;
- Intervention im Fall einer Budgetüberschreitung der Einheit und Vorschlag von Konsolidierungsmassnahmen gemäss dem Reglement über den Reservefonds der HES-SO Valais-Wallis.

³ Der Leiter des Studiengangs bzw. des Instituts ist für das Ergebnis seiner Einheit verantwortlich. Im Fall eines Einnahmenüberschusses oder eines Finanzierungsfehlbetrags gilt das Reglement über den Reservefonds der HES-SO Valais-Wallis.

Art. 8 Verantwortliche für Bestellungen, Projektleiter (Niveau 4)

¹ Die Prozedur Einkäufe legt die Pflichten und Zuständigkeiten der Verantwortlichen für Bestellungen fest.

² Alle Leistungen – anwendungsorientierte Forschungs- und Entwicklungsprojekte (aF&E), Dienstleistungen oder Weiterbildungsleistungen – werden in Form eines Projekts von einem Projektleiter verwaltet. Jedes Projekt wird einer Einheit vom Niveau 3 oder höher zugeordnet. Im Kapitel 6 des vorliegenden Reglements werden die Modalitäten für Projekte näher ausgeführt.

³ Der Projektleiter hält sich an die spezifischen Regeln der Geldgeber, Gönner oder Sponsoren. Die Verantwortung des Projektleiters erstreckt sich insbesondere über die folgenden Bereiche:

- Verantwortung für die Verwaltung und Kontrolle aller finanziellen Mittel, die seinem Projekt zugesprochen wurden.
- Verantwortung für die Leitung und die Prüfung von Projekten;
- Einhaltung der Delegation der Finanzkompetenzen;
- Intervention im Fall einer Budgetüberschreitung seines Projekts;
- Verantwortung für die Projektergebnisse, insbesondere die Projektdokumentation;
- Kommunikation mit dem Geldgeber, dem Auftraggeber oder dem Partner des Projekts;
- direkter Ansprechpartner der zuständigen Verantwortlichen.

4. Abschnitt Finanzdienst

Art. 9 Finanzdienst

¹ Der Finanzdienst stellt sicher, dass die Rechnungslegungsvorschriften der HES-SO Valais-Wallis bei allen Transaktionen angewandt werden

² Der Finanzdienst unterstützt die Hochschulen, ihre Einheiten, die zentralen Dienste und den Stab bei ihrer Finanzverwaltung.

³ Der Finanzdienst kann nach Genehmigung der Direktion die Durchführung von Transaktionen an eine dezentrale Buchhaltungsstelle delegieren.

⁴ Alle bevollmächtigten dezentralen Buchhaltungsstellen⁵ wenden die Regeln des Finanzdienstes an und unterstehen der Verantwortung der Einheit, der sie angeschlossen sind.

⁵ Der Finanzdienst prüft die Richtigkeit der Operationen gemäss den Grundsätzen in diesem Reglement.

Kapitel 3 Finanzierung der HES-SO Valais-Wallis

Art. 10 Herkunft der finanziellen Mittel

¹ Die Finanzierung der HES-SO Valais-Wallis erfolgt über:

- Fördermittel der HES-SO (Beträge für die Bachelor- und Masterausbildungen, Beträge für die anderen FH-Aufträge⁶, Beträge für die Zurverfügungstellung der Gebäude);
- Beiträge des Kantons gemäss den Leistungsvereinbarungen zur Finanzierung der Kosten in Verbindung mit den besonderen örtlichen Bedingungen und den spezifischen kantonalen Aufträgen sowie die Finanzierung der aF&E-Tätigkeiten und anderen Aufträge in Zusammenhang mit der kantonalen Strategie;
- Beiträge der Standortgemeinden gemäss dem Gesetz zur Standortbestimmung und Beteiligung der Standortgemeinden für die kantonalen Schulen der tertiären Stufe;
- Studiengebühren und andere durch die Studierenden entrichtete Beträge;
- HFSV⁷-Beiträge;
- Drittmittel (s. Abs. 4).

² Die jährlichen Mittel werden von der HES-SO auf der Basis eines Leistungsauftrags über vier Jahre zugesprochen.

³ Die jährlichen Mittel des Kantons werden auf der Basis von Leistungsverträgen zugesprochen.

⁴ Drittmittel stammen hauptsächlich aus den folgenden Finanzierungsquellen:

- Forschungsbeiträge⁸ (Beiträge von Organisationen zur Förderung der Forschung, die Forschungsarbeiten oder -projekte finanzieren);
- Einnahmen aus internen oder für Dritte durchgeführte Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, einschliesslich derjenigen im Rahmen des Leistungsvertrags mit dem Kanton;
- für externe Organe durchgeführte Dienstleistungen (Unternehmen, Einrichtungen, Gemeinden, Kanton, Bund usw.);
- Einnahmen aus Weiterbildungskursen;
- andere⁹ (keiner der obenstehenden Kategorien zugehörig).

Kapitel 4 Planung, Budget und Kontrolle

1. Abschnitt Budget und Finanzplanung

Art. 11 Mehrjährige Finanzplanung

¹ Die Direktion erstellt in Zusammenarbeit mit dem Finanzdienst anhand der strategischen Zielsetzungen der HES-SO Valais-Wallis eine mehrjährige Finanzplanung, die im Prinzip vier Jahre umfasst.

² Das erste Jahr der mehrjährigen Finanzplanung entspricht dem Budget.

³ Die HES-SO Valais-Wallis hält sich für die mehrjährige Finanzplanung an die Anweisungen des Kantons und der HES-SO.

⁵ Zum Beispiel: LHR/GBB Kurse und Prüfungen, Weiterbildungsprogramm ritzy*

⁶ Weiterbildung, Dienstleistungen, anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung.

⁷ Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen.

⁸ Zum Beispiel: Schweizerischer Nationalfonds (SNF), Innosuisse, Bundesämter, Stiftungen, Forschungsprogramme der Europäischen Kommission, nationale und internationale Programme.

⁹ Zum Beispiel: Schenkungen und Vermächtnisse, andere Erträge von Gönnern und Sponsoren.

Art. 12 Jahresbudget

¹ Das Jahresbudget umfasst unter Ertrag den Betrag für die Bachelor- und Masterausbildungen der HES-SO, die Beträge für die aF&E der HES-SO, die in den Leistungsverträgen mit dem Kanton definierten Beträge, die Beiträge der Standortgemeinden, die Studiengebühren und anderen durch die Studierenden entrichteten Beiträge, Drittmittel und andere Planerlöse sowie die Investitionseinnahmen.

² Das Jahresbudget umfasst unter Aufwand die geplanten Mittel für die Personalkosten, den Sachaufwand, die Anlagen und Infrastruktur sowie die Investitionsausgaben.

³ Der Finanzdienst stellt die Planung für die Budgeterstellung auf, die von der Direktion validiert wird.

⁴ Die Direktion genehmigt das Budget der HES-SO Valais-Wallis, das dem Departement für Volkswirtschaft und Bildung über die Dienststelle für Hochschulwesen zur Genehmigung unterbreitet wird.

Art. 13 Zuweisung des Jahresbudgets

¹ Nach Freigabe des Budgets durch die Dienststelle für Hochschulwesen weist die Direktion das Jahresbudget den Hochschulen bzw. den zentralen Diensten und dem Stab, den Direktoren der Hochschulen bzw. dem Direktor der HES-SO Valais-Wallis in Form von Globalbudgets für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung für die Bachelor- und die Masterausbildungen zu.

² Das Budget des aF&E-Sockels wird von der Direktion validiert und anschliessend den einzelnen Hochschulen zugewiesen. Jedes Institut verfügt über einen aF&E-Sockel für die Umsetzung der Strategie des Instituts.

³ Die Direktion behält sich das Recht vor, die Globalbudgets teilweise freizugeben.

⁴ Der Direktor der HES-SO Valais-Wallis und die Direktoren der Hochschulen weisen die Mittel den ihnen angeschlossenen Einheiten zu.

2. Abschnitt Monatsübersichten und Abschlüsse

Art. 14 Monatsübersichten

¹ Auf Gesuch der Leiter einer Einheit erstellt der Finanzdienst eine Monatsübersicht.

² Aufgrund des Finanzabschlusses und des Abschlusses der Kostenrechnung kann die erste Monatsübersicht erst Ende März erstellt werden.

Art. 15 Zwischenabschlüsse

Der Finanzdienst erstellt einen Zwischenabschluss für die Bachelor- und Masterausbildungen und zwei Zwischenabschlüsse für die Institute.

Art. 16 Jahresabschluss

¹ Der Prozess des Jahresabschlusses ist in der entsprechenden Prozedur des Finanzdienstes beschrieben.

² Einnahmenüberschüsse und Finanzierungsfehlbeträge der Hochschulen der HES-SO Valais-Wallis werden einmal jährlich dem Reservefonds zugewiesen bzw. daraus entnommen. Das Reglement über den Reservefonds definiert die Modalitäten für die Finanzierung des Reservefonds und die Entnahme von Mitteln aus dem Reservefonds.

³ Die Direktion erstellt einen Jahresbericht, der die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung des vergangenen Geschäftsjahrs umfasst, die Bilanz, den Anhang zur Jahresrechnung sowie Informationen zur Erfüllung der Leistungsverträge zwischen dem Kanton und der HES-SO Valais-Wallis.

Art. 17 Jahresabschluss der Kostenrechnung

¹ Der Jahresabschluss der Kostenrechnung ermöglicht die Aufstellung der Studierendenkosten nach Studiengang und die Durchführung eines Benchmarkings mit den anderen Hochschulen der HES-SO und den Schweizer Fachhochschulen.

² Das Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen der HES-SO enthält das Verfahren und die Regeln für die Aufstellung des Jahresabschlusses der Kostenrechnung.

Kapitel 5 Finanz- und Buchhaltungstransaktionen

1. Abschnitt Kreditorenrechnungen

Art. 18 Konformitätsprüfung der Kreditorenrechnungen

¹ Der Finanzdienst prüft, ob die erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden. Er prüft die Konformität der Belege, die Aufgliederung, die Unterschriften auf den Kreditorenrechnungen gemäss der Delegation der Finanzkompetenzen und der Liste der zum Eingehen von Verpflichtungen ermächtigten Personen.

² Der Finanzdienst aktualisiert das Dokument mit den Original-Unterschriftenmustern der zum Eingehen von Verpflichtungen ermächtigten Verantwortlichen und bewahrt dieses auf.

Art. 19 Korrekturen von Buchungen

¹ Korrektorgesuche müssen mit den entsprechenden Belegen zur Genehmigung und Verbuchung an den Finanzdienst übermittelt werden.

² Ende Jahr wird die Prozedur des Finanzdiensts für den Jahresabschluss angewandt.

Art. 20 Interne Transfers

Ein interner Transfer für HES-SO Valais-Wallis-interne Dienstleistungen, insbesondere zwischen zwei Projekten, muss gemäss den Finanzkompetenzen unterzeichnet und zur Genehmigung und Verbuchung an den Finanzdienst übermittelt werden.

2. Abschnitt Rechnungsstellung, Inkasso und Mehrwertsteuer

Art. 21 Allgemeines

¹ Alle Leistungen (Waren und Dienstleistungen), die von der HES-SO Valais-Wallis an Dritte geliefert oder zur Verfügung gestellt werden, werden in Rechnung gestellt.

² Die Erträge und Vergütungen der HES-SO Valais-Wallis werden ausschliesslich auf ein Bankkonto auf den Namen der HES-SO Valais-Wallis eingezahlt.

³ Für Aufträge der Institute, der Weiterbildung, im Rahmen der Erbringung von Dienstleistungen oder der aF&E stellt der Leiter des Instituts sicher, dass die verrechneten Leistungen den Modalitäten des Vertrags, des Entscheids, der Vereinbarung oder jeglicher anderen Vertragsdokumente entspricht.

Art. 22 Erbrachte Dienstleistungen und Rechnungsstellung

¹ Die von der HES-SO Valais-Wallis erbrachten Dienstleistungen werden spätestens 30 Tage nach dem Ausführungsdatum der Dienstleistung in Rechnung gestellt. Für Projekte, für die ein Vertrag abgeschlossen wurde, gelten die Verrechnungsmodalitäten des Vertrags.

² In den Instituten stellt jeder Leiter des Instituts sicher, dass der Rechnungsplan regelmässig aktualisiert wird.

Art. 23 Ausstellung und Versand der Rechnungen

¹ Der Finanzdienst erlässt Weisungen betreffend die Prozedur für die Rechnungsstellung.

² Das Institut, über die Projektleiter oder das Sekretariat, erzeugt einen Auftrag für die Rechnungsstellung, der an den Finanzdienst weitergeleitet wird.

³ Der Finanzdienst stellt die Rechnungen aus und verschickt sie.

Art. 24 Mehrwertsteuer (MWST)

¹ Für mehrwertsteuerpflichtige Dienstleistungen wendet die HES-SO Valais-Wallis das Mehrwertsteuergesetz (MWSTG) an.

² Die HES-SO Valais-Wallis rechnet nach der Pauschalsteuersatzmethode ab, d. h. sie zieht die Vorsteuerbeträge nicht ab und versteuert ihren Umsatz zu einem reduzierten Satz.

³ Für alle von der HES-SO Valais-Wallis ausgestellten Rechnungen gibt der Finanzdienst auf Anfrage Auskunft über die MWST und den anzuwendenden Satz.

⁴ Auf allen von der HES-SO Valais-Wallis ausgestellten Rechnungen ist der angewandte Mehrwertsteuersatz aufgeführt und ist angegeben, ob der Rechnungsbetrag die Mehrwertsteuer enthält oder nicht.

⁵ Der Finanzdienst stellt die MWST-Abrechnung auf.

Art. 25 Zahlungsbedingungen

¹ Die Rechnungen der HES-SO Valais-Wallis sind innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zahlbar.

² Nach Absprache mit dem Leiter der Einheit können besondere Bedingungen gewährt werden.

Art. 26 Verbuchung der Erträge

Der Finanzdienst ist für die Validierung der Verbuchung von Erträgen gemäss dem Kontenplan zuständig.

Art. 27 Mahnungen und Betreibungsverfahren

¹ Der Finanzdienst ist verantwortlich für Mahnungen und Beteiligungen. Die Leiter der Einheiten unterstützen den Finanzdienst dabei.

² Der Finanzdienst erlässt Weisungen betreffend Mahnungen und Beteiligungen. Dem Beteiligungsverfahren gehen drei Mahnungen voraus.

Kapitel 6 Projektmanagement

1. Abschnitt Grundsätze und Projektarten

Art. 28 Grundsätze

¹ Die anderen Fachhochschulaufträge – Weiterbildung, Dienstleistungen, anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung – werden in den Instituten der HES-SO Valais-Wallis ausgeführt.

² Für diese anderen Fachhochschulaufträge wendet die HES-SO Valais-Wallis eine projektbezogene Verwaltung an, die insbesondere die finanzielle Überwachung der Aktivitäten und die Buchführung der finanziellen Beiträge, insbesondere von Dritten, ermöglicht.

³ Projekte werden für eine begrenzte Dauer eröffnet. Der Saldo eines mehrjährigen Projekts¹⁰ wird jeweils auf das nächste Geschäftsjahr übertragen.

⁴ Der Projektleiter hält sich an die Direktionsentscheide, die geltenden Reglemente sowie die Verfahren und Regeln der zentralen Dienste, insbesondere des Finanzdienstes, der Human Resources und der Studienverwaltung.

⁵ Die Direktion definiert die für die Rechnungsstellung anzuwendenden Stundensätze.

⁶ Die Preise der Dienstleistungen und der Weiterbildung müssen im Prinzip kostendeckend sein und den Marktpreisen entsprechen.

⁷ Aspekte in Zusammenhang mit dem geistigen Eigentum im Rahmen von Projekten werden im Gesetz über die HES-SO Valais-Wallis geregelt.

2. Abschnitt Projektbegleitung

Art. 29 Einreichung von aF&E-Projekten

¹ Der Projektleiter hält sich an die Anweisungen und Verfahren des Geldgebers¹¹, zuhanden dessen er ein Finanzierungsgesuch einreicht. Der Projektleiter ist verantwortlich für die Ausarbeitung und Übermittlung der Unterlagen an den Geldgeber.

² Der Projektleiter unterbreitet alle Projektanträge¹², die die HES-SO Valais-Wallis verpflichten, dem gemäss den Unterschriftsberechtigungen ohne Finanzkompetenzen zuständigen Verantwortlichen zur Genehmigung. Der zuständige Direktor der Hochschule kann diese Berechtigung an den Leiter des Instituts delegieren.

¹⁰ Ein mehrjähriges Projekt wird über mehrere Geschäftsjahre durchgeführt.

¹¹ Diese sind in der Regel auf der Website des Geldgebers verfügbar.

¹² Diese Regeln gelten analog für Projekte, an denen sich ein Projektleiter als Mitgesuchsteller beteiligen will.

³ Für Projektanträge, für die die HES-SO Valais-Wallis eine finanzielle Verpflichtung eingeht (z. B. Leistungen in Form von Arbeitsstunden, Kofinanzierung usw.), gilt die Tabelle der Finanzkompetenzen für den Nettoaufwand zulasten der HES-SO Valais-Wallis. Der Projektleiter handelt mit dem gemäss der Tabelle für die Finanzkompetenzen für die Ausgaben zuständigen Verantwortlichen die interne Finanzierung aus, bevor er das Projektgesuch beim Geldgeber einreicht.

Art. 30 Vorschläge von Dienstleistungen und Weiterbildungen

¹ Für Dienstleistungen unterbreitet der Projektleiter jeden Mandatsvorschlag vor der Übermittlung an den Kunden dem gemäss den Unterschriftsberechtigungen ohne Finanzkompetenzen zuständigen Verantwortlichen zur Genehmigung. Der Projektleiter hält sich an die internen Richtlinien über die Unterschriftsberechtigungen.

² Für Weiterbildungen unterbreitet der Projektleiter jeden Weiterbildungsvorschlag dem gemäss den Unterschriftsberechtigungen ohne Finanzkompetenzen zuständigen Verantwortlichen zur Genehmigung und hält sich dabei an die geltenden internen Regeln. Für Weiterbildungen vom Typ CAS, MAS, DAS und EMBA hält sich der Projektleiter an die Richtlinien der HES-SO.

Art. 31 Projektbegleitung

¹ Ein Projekt wird auf der Basis eines unterzeichneten Vertrags, eines Beschlusses, einer Finanzierungszusage oder jeglicher anderen die Finanzierung des Projekts bestätigenden Dokumente eröffnet.

² Jeder Vertrag oder jedes ähnliche Dokument wird gemäss den geltenden internen Richtlinien elektronisch gespeichert. Die unterzeichneten Originaldokumente werden im Institutssekretariat in der Projektakte abgelegt.

³ Falls für das Projekt Vertraulichkeitsklauseln gelten, unterzeichnen der Projektleiter und alle Mitglieder des Projektteams das entsprechende Formular. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, die Vertraulichkeitsklauseln zur Kenntnis genommen zu haben. Für alle anderen Personen gilt die berufliche Schweigepflicht gemäss der Verordnung betreffend das Statut des Personals.

⁴ Der Projektleiter hält sich für die Bestellung von Material und Dienstleistungen sowie für die Bezahlung von Kreditorenrechnungen und Spesenrechnungen an die Prozedur Einkäufe und die Tabelle der Finanzkompetenzen.

⁵ Alle Defizite oder Überschüsse (die dem Geldgeber nicht erstattet werden müssen) des beendeten Projekts werden in das laufende Ergebnis des Instituts übertragen. Der Leiter des Instituts hält sich an die spezifischen Verwaltungsregeln, die vom Geldgeber im Vertrag festgelegt wurden.

Art. 32 Stundenverwaltung

¹ Die Direktion erlässt eine Richtlinie über die Zeiterfassung der an Projekten beteiligten Mitarbeitenden.

² Jeder Mitarbeiter, der an einem Projekt beteiligt ist, hält sich für die Erfassung seiner Arbeitsstunden an diese Richtlinie.

Art. 33 Finanzberichte der Projekte

¹ Die Finanzberichte beruhen auf der Rechnungslegung.

² Das Institut, das den Finanzbericht verfassen muss, bezieht sich dafür auf die Reportingstruktur und die Regeln der Geldgeber.

³ Nach der Validierung im Institut werden die Finanzberichte vom Finanzdienst validiert, bevor sie vom Institut an den Geldgeber übermittelt werden.

⁴ Die Finanzberichte werden gemäss den geltenden Regeln elektronisch gespeichert. Eine Kopie der Unterlagen wird im Institutssekretariat in der Projektakte abgelegt.

Kapitel 7 Unterschriftsberechtigung mit Finanzkompetenzen

1. Abschnitt Unterschriftsberechtigungen im Allgemeinen

Art. 34 Gültigkeitsbereich

In diesem Kapitel werden die Unterschriftsberechtigung der Mitarbeitenden der HES-SO Valais-Wallis

sowie die Anforderungen betreffend die Unterschriften für Transaktionen, bei denen die HES-SO Valais-Wallis gegenüber Dritten oder intern finanzielle Verpflichtungen einget, geregelt.

Art. 35 Grundsatz und Verantwortlichkeit

¹ Die Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis regelt die finanziellen Kompetenzen und die Delegationsmodalitäten.

² Die Delegation der finanziellen Kompetenzen wird von der Direktion der HES-SO Valais-Wallis mittels Richtlinien definiert, in denen die finanziellen Zuständigkeiten für jede Hierarchiestufe definiert wird.

³ Durch seine Unterschrift haftet der Unterzeichnete für den Inhalt der Dokumente, die er unterzeichnet.

2. Abschnitt Unterschriftsberechtigung für das Eingehen von finanziellen Ausgabenverpflichtungen

Art. 36 Unterschriftsberechtigung für das Eingehen von finanziellen Ausgabenverpflichtungen

¹ Die Tabelle der Finanzkompetenzen definiert die Delegation der finanziellen Kompetenzen nach Rubrik, nach Betrag und nach hierarchischem Niveau im Rahmen des Budgets der HES-SO Valais-Wallis. Die Tabelle befindet sich im Anhang.

² Die gemäss der Tabelle der Finanzkompetenzen delegierten Finanzkompetenzen beziehen sich auf den Gesamtaufwand für ein einziges Objekt. Jede Ausgabe muss in ihrer Gesamtheit berechnet werden. Die Kostenspaltung für ein und dasselbe Objekt mit dem Ziel, innerhalb der Kompetenzgrenzen zu bleiben, ist nicht erlaubt.

³ Jede Funktion verfügt über die Kompetenz, gemäss der Tabelle der Finanzkompetenzen für Betriebs- und Investitionsausgaben Ausgabenverpflichtungen einzugehen. Bei Absenzen fungiert der direkte Vorgesetzte als Stellvertreter.

⁴ Jede Person, die befugt ist, für die HES-SO Valais-Wallis finanzielle Verpflichtungen einzugehen, wird in die Liste der zum Eingehen von Verpflichtungen ermächtigten Personen aufgenommen. Der Finanzdienst hält diese Liste auf dem neusten Stand.

Art. 37 Unterschriftenberechtigung für Bank- und Postscheckkonten

¹ Für Bank- und Postscheckkonten, einschliesslich elektronische Zahlungen (E-Banking, PostFinance), gilt unabhängig vom Betrag der Grundsatz der Kollektivunterschrift zu zweit. Die Mitarbeitenden des Finanzdienstes können ausschliesslich zusammen mit einem Direktionsmitglied kollektiv unterzeichnen.

² Jeder Mitarbeiter ist für die Geheimhaltung seines Codes verantwortlich.

Kapitel 8 Unterschriftsberechtigung ohne Finanzkompetenzen, Verträge

Art. 38 Gültigkeitsbereich

Die Direktion erlässt die Regeln in Zusammenhang mit der Unterschriftsberechtigung ohne Finanzkompetenzen in Form einer Richtlinie.

Kapitel 9 Kassenmittelverwaltung

1. Abschnitt Kassenmittel

Art. 39 Gegenstand

¹ Die HES-SO Valais-Wallis ist für ihre Kassenführung verantwortlich. Sie verfolgt die Entwicklung des Umlaufvermögens sorgfältig und erstellt regelmässig ein Liquiditätsbudget.

² Die HES-SO Valais-Wallis kann gemäss den gesetzlichen Bestimmungen Bankdarlehen aufnehmen.

2. Abschnitt Kasse, Bank, Post und Kreditkarte

Art. 40 Kasse

¹ Die HES-SO Valais-Wallis verfügt an ihren Standorten über Kassen, um geringe laufende Kosten zu decken und punktuell Einkassierungen vorzunehmen.

² Die Direktion erlässt die Regeln in Zusammenhang mit der Kassenführung in Form einer Richtlinie.

³ Der Finanzdienst und das Kantonale Finanzinspektorat können die Kassen der Standorte regelmässig kontrollieren.

Art. 41 Bank und Post

¹ Alle Bank- und Postscheckkonten der HES-SO Valais-Wallis werden anhand eines vom Direktor und vom Leiter des Finanzdiensts unterzeichneten Gesuchs eröffnet.

² Diese Konten werden vom Finanzdienst verwaltet, der die HES-SO Valais-Wallis gegenüber den Banken und PostFinance vertritt.

Art. 42 Kreditkarten

¹ Die HES-SO Valais-Wallis verfügt über Kreditkarten, um Anschaffungen zu tätigen. Für Zahlungen werden Banküberweisungen bevorzugt. Die Kreditkarte darf nur in Ausnahmefällen verwendet werden.

² Alle Personen, die berechtigt sind, im Rahmen ihrer Tätigkeit für die HES-SO Valais-Wallis finanzielle Verpflichtungen einzugehen, dürfen die Kreditkarten verwenden. Sie wenden die von der Direktion erlassene Richtlinie über die Verwendung der Kreditkarte an.

³ Die Prozedur Einkäufe gilt für Anschaffungen mittels Kreditkarte.

Kapitel 10 Interne Kontrolle

1. Abschnitt Internes Kontrollsystem

Art. 43 Internes Kontrollsystem (IKS)

¹ Das interne Kontrollsystem der HES-SO Valais-Wallis dient insbesondere der Kontrolle der Risiken in Verbindung mit den Verwaltungsprozessen, die einen Einfluss auf die Finanzlage haben, und gewährleistet die Einführung von Steuerungskontrollen zur Erreichung eines zuverlässigen Risikoniveaus.

² Dieses System dient insbesondere der Sicherstellung der Konformität der finanziellen Transaktionen an der HES-SO Valais-Wallis.

³ Die Direktion ist verantwortlich für das IKS und die Überwachung der Schlüsselkontrollen. Sie kann die Überwachung dieser Kontrollen delegieren.

2. Abschnitt Zugriff auf die Finanzdaten und Archivierung

Art. 44 Zugriff auf die Finanzdaten

¹ Alle Personen, die Zugriff auf Daten aus dem Informationssystem der HES-SO Valais-Wallis haben, unterliegen dem Amtsgeheimnis, gemäss den geltenden Bestimmungen in Zusammenhang mit dem Datenschutz.

² Die Zugriffsrechte auf Finanzapplikationen werden durch autorisierte Personen erteilt.

³ Die Leiter der Einheiten haben ein Recht auf Einsichtnahme in Projekte und Personaldaten, die für die Verwaltung ihrer Einheit notwendig sind.

⁴ Der Leiter der Einheit kann dieses Recht an andere Personen delegieren.

Art. 45 Archivierung

¹ Die Einheiten der HES-SO Valais-Wallis halten sich an die geltenden Richtlinien in Zusammenhang mit der Archivierung.

² Alle vom Finanzdienst bearbeiteten Buchungsbelege werden während 10 Jahren archiviert.

Kapitel 11 Revisions- und Kontrollstellen

Art. 46 Revision der Finanzbuchhaltung

¹ Gemäss Art. 29 des Gesetzes über die HES-SO Valais-Wallis wird die Buchhaltung der HES-SO Valais-Wallis zusätzlich zur Buchhaltungsrevision, die von einer von der HES-SO beauftragten Revisionsstelle ausgeführt wird, jährlich vom Kantonalen Finanzinspektorat revidiert. Für die Revision wird eine Auftragsbestätigung erteilt.

² Der Staatsrat kann eine externe Revisionsstelle in Anspruch nehmen.

Art. 47 Revision der Kostenrechnung

Die HES-SO Valais-Wallis hält sich an die diesbezüglichen Richtlinien der HES-SO.

Art. 48 Oberaufsicht des Staats

¹ Die HES-SO Valais-Wallis steht unter der Oberaufsicht des Staatsrats.

² Die HES-SO Valais-Wallis hält sich an die diesbezüglichen Bestimmungen des Gesetzes über die HES-SO Valais-Wallis und der Verordnung über die Geschäftsführung und die Finanzkontrolle sowie die Leistungen der HES-SO Valais-Wallis.

Kapitel 12 Schlussbestimmungen und Inkrafttreten

Art. 49 Sanktionen

Jede Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements gilt als Dienstpflichtverletzung und kann gemäss der Verordnung betreffend das Statut des Personals der HES-SO Valais-Wallis mit Sanktionen geahndet werden.

Art. 50 Entscheidungsinstanz

Die Direktion der HES-SO Valais-Wallis entscheidet über alle im vorliegenden Reglement nicht vorgesehenen Belange.

Art. 51 Inkrafttreten

¹ Das vorliegende Reglement tritt am 01.01.2018 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten des vorliegenden Reglements werden alle diesem widersprechenden Bestimmungen und Entscheide aufgehoben.

Anhang 1 Abkürzungen und Glossar

Abkürzungen

aF&E	Anwendungsorientierte Forschung & Entwicklung
FHG	Gesetz über die Geschäftsführung und den Finanzhaushalt des Kantons und deren Kontrolle
HES-SO	Fachhochschule Westschweiz
HFSV	Interkantonale Vereinbarung über Beiträge an die Bildungsgänge der höheren Fachschulen
IKS	Internes Kontrollsystem
Innosuisse	Schweizerische Agentur für Innovationsförderung
MWST	Mehrwertsteuer
MWSTG	Bundesgesetz über die Mehrwertsteuer
SBFI	Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation
SNF	Schweizerischer Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung

Glossar

Finanzbuchhaltung	Aufstellung des Aufwands und des Ertrags. Umfasst die Laufende Rechnung, die Investitionsrechnung und eine Bilanz.
Geldgeber	Alle der HES-SO Valais-Wallis externen Organe, die einen finanziellen Beitrag zur Forschung leisten.
IKS	Das interne Kontrollsystem der HES-SO Valais-Wallis dient insbesondere der Kontrolle der Risiken in Verbindung mit den Verwaltungsprozessen, die einen Einfluss auf die Finanzlage haben, und gewährleistet die Einführung von Steuerungskontrollen zur Erreichung eines zuverlässigen Risikoniveaus.
Kostenrechnung	Erfasst alle Kostenarten des Betriebs und liefert Informationen zu den Kosten von Ausbildung, Forschung und Dienstleistungen.
MWST	Mehrwertsteuer. Zur Vereinfachung werden in diesem Dokument Beträge immer ohne MWST angegeben, auch wenn diese bei der Transaktion verrechnet wird.